



Stadt Liestal

**GEBÜHRENVERORDNUNG ZUM
BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFREGLEMENT**

**vom 29. Juli 2003
in Kraft ab 01. August 2003**

Der Stadtrat der Stadt Liestal erlässt gestützt auf § 70 Abs. 2 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 22 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 9. April 2003 (ESL 904.1) folgende Gebührenverordnung:

§ 1 Grundsatz

Für Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in Liestal berechnen sich die Gebühren durchgehend nach dem Kostendeckungsprinzip.

§ 2 Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Liestal¹

¹ Gemäss § 9 Abs. 2 und 3, § 11^{bis} Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 18 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden für nachfolgende Dienstleistungen Gebühren erhoben:

a) Zwei Erdbestattungen in einem Doppelerdgrab inkl. nach Ablauf von 25 Jahren einer zweimaligen jährlichen Anpflanzung durch die Stadtverwaltung	CHF	7'500.--
b) Verlängerung der ordentlichen Belegungsdauer von 40 Jahren in einem Doppelerdgrab um zehn Jahre inkl. einer Grabpflege mit zweimaliger jährlicher Anpflanzung durch die Stadtverwaltung	CHF	5'000.--
c) Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische (Nischenplatte exkl. Beschriftung)	CHF	500.--
d) Provisorisches Grabkreuz	CHF	75.--
e) Umbestattung einer zweitbestatteten Urne		
- von Grab zu Grab	CHF	600.--
- von Grab zu Urnennische	CHF	400.--
- von Grab zu Gemeinschaftsgrab	CHF	400.--
- von Urnennische zu Urnennische	CHF	200.--
- von Urnennische zu Gemeinschaftsgrab	CHF	200.--
- ausgraben und aushändigen einer Urne	CHF	150.--

² Sind die Angehörigen bedürftig, übernimmt die Stadt Liestal alle Kosten für eine einfache Bestattung. Der Entscheid obliegt auf Antrag hin dem Stadtverwalter.

§ 3 Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in Liestal²

¹ Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Liestal gehabt haben, können mit Bewilligung des Stadtrates sowie gegen Gebühr auf dem Friedhof Liestal bestattet werden (§ 1 Bestattungs- und Friedhofreglement).

² Für nachfolgende Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

¹ Änderungen durch Beschluss des Stadtrates vom 15.04.2008

² Änderungen durch Beschluss des Stadtrates vom 15.04.2008

a) Zwei Erdbestattungen in einem Doppelerdgrab inkl. nach Ablauf von 25 Jahren einer zweimalige jährliche Anpflanzung durch die Stadtverwaltung	CHF 12'500.--
b) Verlängerung der ordentlichen Belegungsdauer von 40 Jahren in einem Doppelerdgrab um zehn Jahre inkl. einer Grabpflege mit zweimaliger jährlicher Anpflanzung durch die Stadtverwaltung	CHF 5'000.--
c) Bestattung des Sarges in der Erde	CHF 2'500.--
d) Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab	CHF 500.--
e) Bestattung der Asche in einem neuen Urnengrab	CHF 800.--
f) Bestattung der Asche in einem bestehenden Urnengrab	CHF 600.--
g) Bestattung der Urne in einer neuen Urnennische	CHF 1'500.--
h) Bestattung der Urne in einer bestehenden Urnennische	CHF 400.--
i) Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab	CHF 600.--
j) die Bestattung des Sarges in einem Doppelerdgrab	CHF 12'500.--
k) Kühlzellenbenutzung (pro Tag)	CHF 100.--
l) Provisorisches Grabkreuz	CHF 75.--
m) Umbestattung einer zweitbestatteten Urne	
- von Grab zu Grab	CHF 800.--
- von Grab zu Urnennische	CHF 600.--
- von Grab zu Gemeinschaftsgrab	CHF 600.--
- von Urnennische zu Urnennische	CHF 400.--
- von Urnennische zu Gemeinschaftsgrab	CHF 400.--
- Ausgraben und Aushändigen einer Urne	CHF 200.--

§ 4 Trauergeleite

Die Leistungen der Stadt Liestal im Zusammenhang mit der Planung, Organisation und Durchführung von Trauergeleiten werden in der Regel nach dem jeweiligen effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Bepflanzung und Pflege durch die Stadt Liestal

¹ Gemäss § 18 des Bestattungs- und Friedhofreglementes besteht für Angehörige die Möglichkeit, gegen eine einmalige, vorauszahlbare Gebühr das Grab durch die Stadt Liestal bepflanzen und pflegen zu lassen.

² Für nachfolgende Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdgräber

Pauschalgebühr für zweimaliges Anpflanzen pro Jahr nach Vorgabe der Stadtgärtnerei während der Dauer eines ordentlichen Turnus (§ 11 Abs. 1 Friedhofreglement)

CHF 7'500.--

b) Urnengräber

Pauschalgebühr für zweimaliges Anpflanzen pro Jahr nach Vorgabe der Stadtgärtnerei während der Dauer eines ordentlichen Turnus (§ 11 Abs. 1 Friedhofreglement)

CHF 5'000.--

c) Bepflanzung vernachlässigter Gräber mit einer Dauerbepflanzung (Gebühr pro Jahr)

CHF 200.--

§ 6 Namenstafel im Gemeinschaftsgrab

¹ Für das Holen und Bringen der Namenstafel

CHF 100.--

² Die Kosten der jeweiligen Beschriftung der Namenstafel und die Bildhauerarbeiten an der Gedenkplatte werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung ersetzt sämtliche vor dem Datum der Inkraftsetzung wirksamen Verordnungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1.08.2003 in Kraft.